

	Verwandtenunterhalt (Kindesunterhalt) §§ 1601 ff.	Familienunterhalt	Trennungsunterhalt	nachehelicher Unterhalt
Unterhalts- tatbestand	<p>§ 1601: [seit 1998 Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern, § 1615 a]</p> <p>-Anspruch gegen beide Eltern gerichtet -beruht allein auf Verwandtschaft in gerader Linie -besteht dem Grunde nach ein Leben lang (Regulativ: Bedürftigkeit u. Leistungsfähigkeit) -Anspruch Voll- u. Minderjähriger ist immer der gleiche Streitgegenstand, da durch § 1601 ein einheitlicher Unterhaltstatbestand gegeben ist! der Anspruch ist daher nicht zeitlich zu begrenzen, sondern eine eintretende Änderung ist Abänderungsgrund (§ 323)!</p> <p>-beachte selbständige Bestandteile des Unterhaltsanspruchs sind: -> Auskunft: § 1605 -> Sonderbedarf: § 1613 II Nr.1 = unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf, der bei der laufenden Unterhaltsrente nicht berücksichtigt wurde (Abgrenzung zum Mehrbedarf: dieser ist regelmäßig notwendig) -> Prozeßkostenvorschuß: § 1360a IV analog? bei Mdj (+), weil Verantwortung des Unterhaltspflichtigen ggü. dem Berechtigten vergleichbar mit Ehe; bei Vollj str.: entweder (-), weil Eigenverantwortlichkeit oder (+) aus allg. Lebensbedarf (§ 1610 II) oder (+) aus § 1360a IV analog, soweit noch in Ausbildung und noch keine eigene Lebensstellung des Kindes</p> <p>->Verfahrensrecht: -Vertretung/Prozeßführungsbefugnis: -> vom Sorgerechtigten § 1629 I 3 -> wenn über Sorgerecht noch nicht entschieden oder beide sorgeberechtigt: Obhut maßgeblich, § 1629 III 1 -> bei Getrenntleben: gesetzliche Prozeßstandschaft § 1629 III 1 NUR bei mdj, ehelichen Ki! -> in beiden vorgenannten Fällen ist das Ki selbst Partei (§ 50 ZPO) u. wird</p>	<p>§ 1360: -bei bestehender ehelicher häuslicher Gemeinschaft -beruht auf Familieneinheit und erfafßt den Bedarf der gesamten Familie, einschließlich Kinder</p>	<p>§ 1361: -besteht nach Trennung bis rechtskräftiger Scheidung -gegenseitiger Unterhalt von Ehegatten nach Maßgabe der ehelichen Lebensverhältnisse -Anspruch steht nur demjenigen zu, der sich mit seinen Eigenmitteln nicht angemessen versorgen kann; Anspruch besteht unabhängig vom Güterstand! -Vss.: noch bestehende Ehe Getrenntleben § 1567</p> <p>-beachte selbständige Bestandteile des Unterhaltsanspruchs: -> Sonderbedarf: §§ 1361 IV 4, 1360a III, 1613 II Nr.1 -> Prozeßkostenvorschuß: §§ 1361 IV 4, 1360a IV (durch einstweilige AO möglich, §§ 620 I Nr.9, 621f)</p> <p>gilt ebenso für Familienunterhalt und den nachehelichen Unterhalt! -----></p> <p>-Familienunterhalt, Trennungsunterhalt und Scheidungsunterhalt bilden wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ansprüche unterschiedliche Streitge-</p>	<p>§§ 1569 ff.: -besteht ab Rechtskraft der Scheidung -§ 1569: Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung gilt; dieser wird durch die nach der Scheidung fortwirkende Mitverantwortung der Eheleute füreinander eingeschränkt: der wirtschaftlich stärkere Ehegatte ist verpflichtet Unterhalt zu leisten -beachte: sog. lückenlose Unterhaltskette ab Rechtskraft der Scheidung ist notwendige Voraussetzung für nachehelichen Unterhalt (Schlüssigkeit der Klage!) -> wenn zeitliche Lücke: Erlöschen des Unterhaltsanspruches; Ausnahmen: §§ 1573 IV, 1586a I, 1570, 1576 -bei Eheaufhebung besteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt nur nach Maßgabe des § 1318 II!</p> <p>§ Tatbestände für nachehelichen Unterhalt: -§ 1570 Betreuungsunterhalt -§ 1571 Unterhalt wegen Alters -§ 1572 Unterhalt wegen Krankheit -§ 1573 I Erwerbslosenunterhalt -§ 1573 II Aufstockungsunterhalt -§ 1573 IV Wegfall einer nicht nachhaltig gesicherten Tätigkeit -§ 1575 Ausbildungsunterhalt -§ 1576 Billigkeitsunterhalt</p> <p>-selbständige Bestandteile des nachehelichen Unterhalts: -Sonderbedarf §§ 1585b I, 1613 II -KEIN Prozeßkostenvorschuß, da keine gesetzliche Regelung; § 1360a IV auch nicht analog, da nur bei bestehender Ehe möglich</p>

	<p>durch ein Elternteil vertreten, §§ 51, 52 ZPO</p> <p>-> beachte: bei Obhutwechsel wird Klage unzulässig</p> <p>-> wird Ki bei Prozeß vollj, so endet die gesetzliche Prozeßstandschaft -> Folge: gesetzlicher Parteiwechsel, keine Klageänderung, keine Zustimmung des Gegners notwendig</p> <p>-Geltendmachung: §§ 645 ff. ZPO im vereinfachten Verfahren; Rechtspfleger § 20 Nr.10a RPfG</p>		<p>genstände</p> <p>-beachte deswegen: Geltungsdauer eines Vollstreckungstitels: dieser erlischt automatisch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen</p> <p>-> Folge: keine Vollstreckung mehr möglich; Ausnahme, wenn einstweilige Anordnung gem. § 620 I Nr.6 -> dann gilt § 620f !</p> <p>-> Unterhaltsgläubiger muß alle Ansprüche gesondert einklagen</p> <p>-> Unterhaltsschuldner: § 767, wenn aus Titel vollstreckt wird, obwohl der Anspruch erloschen ist</p> <p><-----></p>	
--	--	--	--	--

	Verwandtenunterhalt (Kindesunterhalt) §§ 1601 ff.	Familienunterhalt	Trennungsunterhalt	nachehelicher Unterhalt
Bedürftigkeit	<p>§ 1602 minderjähriges Kind § 1602 I, II: -geprägt durch „Kindsein“; keine eigene, sondern von der Lebensstellung der Eltern abgeleitete Bedürftigkeit -eigenes Einkommen ist bedarfsdeckend anzurechnen, § 1602 I -> beachte dann Abzug des ausbildungsbedingten Mehrbedarfs vom NettoEK -> NUR bei Mdj Kindern Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt, § 1606 III 2 -> deswegen keine volle Anrechnung des Kindeseinkommens sondern nur je zu 1/2 auf den Bar- und den Naturalunterhalt (Ausnahme: überobligationsmäßige Tätigkeit, dann § 1577 II BGB analog!) -Vermögensstamm muß nicht verwertet werden, § 1602 II, es sei denn die Eltern sind leistungsunfähig § 1602 II 3 -> ANDERS bei Vollj Kindern: hier volle Anrechnung auf den Bedarf; eine Haftungsverteilung wird nur vorgenommen, wenn der Bedarf des Kindes nicht gedeckt ist (beachte: BaföG ist Einkommen!)</p> <p>volljähriges Kind § 1602 I: -Behandlung als Erwachsener, kein Betreuungsbedarf mehr, Verpflichtung - soweit nicht in Ausbildung- seine Arbeitskraft zur Sicherstellung seines notwendigen Lebensbedarfs zu nutzen -> Bedürftigkeit idR. daher nur, wenn in Ausbildung befindlich § 1610 II; nach Ausbildungsbeendigung Pflicht, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen -Einkommen ist voll anzurechnen u. mindert bzw. beseitigt seine Bedürftigkeit § 1602 I, es muß seinen Vermögensstamm verwerten –jedoch nur bis zur Grenze von § 88 II BSHG (weil keine entsprechende Regelung wie beim Minderjährigen und § 1602 I keine Billigkeitsklausel enthält) -bei Wehr- und Zivildienst besteht i.d.R.</p>	<p>§ 1360 -jeder Ehegatte ist zugleich Bedürftiger und Verpflichteter -das Kind hat hieraus keinen eigenen Anspruch! -Doppelverdienererhe § 1360a I, II -Haushaltsführungsehe § 1360 S.2 (Ausgestaltung Wahlrecht nach § 1356) -Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß § 1360a IV (vorrangig vor dem staatlichen Anspruch auf PKH)</p>	<p>§ 1361 I, II -Unterhaltsbedarf, § 1361 I, besteht, wenn der Bedürftige nicht selbst nach Maßgabe der ehelichen LV für seinen Unterhalt aufkommen kann; -> der Anspruch richtet sich nach dem Einkommen und den Lebensverhältnissen der Eheleute (->keine festen Bedarfssätze)</p> <p>-Dienstleistungen für Dritte (Haushaltsführung für den neuen Lebensgefährten) mindern den Bedarf um den wirtschaftlichen Wert der Versorgungsleistung</p> <p>-Erwerbsobliegenheit, § 1361 II: der bisherige Status muß beibehalten werden, da sonst die Trennung vertieft und die Scheidung gefördert würde: -> im ersten Trennungsjahr noch keine Erwerbsobliegenheit; bei längerer Trennung ist nach dem Einzelfall maßgebend, ob sich der Bedürftige auf eine endgültige Trennung einrichten muß -> die Erwerbsobliegenheit wird durch die Kinderbetreuung eingeschränkt [es kommt nicht darauf an, ob es sich hier um gemeinsame Kinder handelt (anders bei Scheidungsunterhalt!)] -> zur Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit gelten die Grundsätze zu § 1574; ggf. Ansatz eines fiktiven Einkommens, wenn trotz Erwerbsobliegenheit keiner Tätigkeit nachgegangen wird -> bei unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt für die Anrechnung § 1577 II entsprechend</p>	<p>-§ 1578 I: Bedürftigkeit richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen und dem sich daraus ergebenden vollen Unterhalt</p> <p>-bei §§ 1571, 1572, 1573 I: immer prüfen, ob der Berechtigte eine angemessene Erwerbstätigkeit nach § 1574 I, II ausüben kann (obj. Kriterien: Nichtbestehen einer realen Beschäftigungschance; subj. Kriterien des § 1574 II) -> ggf. ist fiktives Einkommen anzusetzen (beachte: Obliegenheit nach § 1574 III, wobei sich der Anspruch jedoch aus § 1575 ergibt)</p> <p>-Dienstleistungen für Dritte (Haushaltsführung für den neuen Lebensgefährten) mindern den Bedarf um den wirtschaftlichen Wert der Versorgungsleistung -bei unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt für die Anrechnung § 1577 II: i.d.R. wird 1/2 des Einkommens angerechnet („überobligationsmäßige Tätigkeit“) -§ 1577 III Pflicht zur Vermögensverwertung</p> <p>§ 1570 (Betreuungsunterhalt) -nur bei gemeinsamen Kindern -bzgl. Erwerbsobliegenheit gelten die Grundsätze zu § 1361 -Anspruchsberechtigt ist Sorgeberechtigter; wenn dies Beide sind, dann Obhut maßgeblich § 1629 II 1</p> <hr/> <p>§ 1571 (Unterhalt wegen des Alters) -Einsatzzeit Nr.1-3 -bei Rentenalter (+), sonst § 1574 I, II -Alter muß nicht ehebedingt sein</p> <hr/> <p>§ 1572 (Unterhalt wegen Krankheit) -Einsatzzeit Nr. 1-4 -bei völliger Erwerbsunfähigkeit -> Obliegenheit zur Minderung der Unterhaltspflicht: Rentenbeantragung -Krankheit muß nicht ehebedingt sein -Verschulden -> bei Verwirkung § 1579 Nr.3 zu prüfen -daneben § 1573 II möglich</p> <hr/> <p>§ 1573 I (Erwerbslosenunterhalt) -Einsatzzeit § 1573 I, III (Scheidung bzw. Wegfall anderer UnterhaltsTB)</p>

	<p>kein Bedarf; die staatlichen Leistungen stellen einen angemessenen Unterhalt sicher</p> <p>-§ 1610 II Ausbildungsanspruch für Kosten einer optimalen begabungsbezogenen Ausbildung für mdj u. vj Ki Kriterien: Begabung, Fähigkeiten, Neigungen</p>			<p>-Zweck: Schutz vor dem sozialen Abstieg durch Abstellen auf eheliche LV -zeitliche Begrenzung möglich § 1573 V möglich</p> <hr/> <p>§ 1573 II (Aufstockungsunterhalt) -Einsatzzeiten wie § 1573 I -Zweck ist es den schon während der Ehe weniger verdienenden Ehegatten ein angemessenes Einkommen bis zur Erreichung des vollen Unterhalts nach den ehelichen LV zu sichern -bei nur geringfügigen Einkommensunterschied kann der Anspruch versagt werden -zeitliche Begrenzung nach § 1573 V möglich</p> <hr/> <p>§ 1573 IV (Wegfall einer nicht nachhaltig gesicherten Tätigkeit)</p> <hr/> <p>§ 1575 (Ausbildungsunterhalt) -Ausgleich ehebedingter Nachteile durch versäumte Ausbildungsmöglichkeiten -keine Einsatzzeit genannt -setzt nicht voraus, daß ohne die Ausbildung keine angemessene Tätigkeit gefunden werden kann (wie § 1574 III) -Anspruch nur auf Erstausbildung</p> <hr/> <p>§ 1576 (Billigkeitsunterhalt) -Ausnahmeregelung, enge Auslegung (Härtefälle) -keine Unterhaltskette erforderlich</p>
--	---	--	--	--

	Verwandtenunterhalt (Kindesunterhalt) §§ 1601 ff.	Familienunterhalt	Trennungsunterhalt	nachehelicher Unterhalt
Höhe	<p>§ 1610 -umfaßt ist der gesamte Lebensbedarf, § 1610 II; ein Betreuungsbedarf kommt nur beim minderjährigen Kind in Betracht § 1606 III 2</p> <p>-Art der Unterhaltsgewährung § 1612 I: Bar- und/oder Naturalunterhalt</p> <p>-Unterhaltsbestimmungsrecht § 1612 II: besteht bei minder- und volljährigen unverheirateten Kindern und ist eine empfangsbedürftige WE, § 133 (formlos) -> intakte Ehe: beide Eltern haben Sorgerecht und müssen gemeinsam bestimmen, § 1627 -> Getrenntlebende/Geschiedene: für Minderjährige ist nur der sorgeberechtigte berechtigt, § 1631 I (oder § 1629 II 2-Obhut) (der Sorgeberechtigte leistet Naturalunterhalt, der andere den Barunterhalt) -> bei Volljährigen: keine gesetzliche Regelung; das Unterhaltsbestimmungsrecht steht demjenigen zu, der in Anspruch genommen wird, sofern er den gesamten Unterhalt anbietet u. hier zu in der Lage ist -> eine zulässig getroffene und wirksame Unterhaltsbestimmung ist für das Familiengericht bindend; das Kind kann nur eine Änderung durch das Familiengericht herbeiführen, § 1612 II 2; liegt eine wirksame Unterhaltsbestimmung vor, so entfällt der Unterhaltsanspruch, wenn der Unterhalt nicht angenommen wird</p> <p>-Elternhaftung § 1606 III 1: anteilige Haftung der Eltern (sie sind KEINE Gesamtschuldner!); Betreuungsunterhalt ist (NUR bei mdj Kindern) gleichwertig mit Naturalunterhalt, § 1606 III 2; bei volljährigen Kindern haften beide Elternteile anteilig § 1606 III 1, auch der, bei dem das Kind wohnt</p>	<p>§ 1360a -Geldleistung und Naturalunterhalt -Höhe richtet sich nach objektiven Maßstäben durch Vergleich mit im Lebensstil entsprechenden Berufskreisen -weiterhin Taschengeldanspruch für persönliche Bedürfnisse (5-7% des Familieneinkommens) -Unterhaltsanspruch ist nicht pfändbar, § 850b I Nr.1; im Einzelfall jedoch Pfändung des Taschengeldanspruches nach § 850b II bejaht</p>	<p>§ 1361 I 1: -beachte: die Ehe besteht fort! Beide Ehegatten sind an der wirtschaftlichen Weiterentwicklung beteiligt, außer bei erheblichen Abweichungen vom Normalverlauf! -die Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen: Unterhalt ist $\frac{1}{2}$ des nach ehelichen LV verfügbaren Einkommens (= bereinigtes Nettoeinkommen der Parteien abzüglich des Erwerbstätigenbonus) => Halbteilungsgrundsatz -Zeitpunkt des Getrenntlebens ist maßgebend; spätere Veränderungen nur, wenn sie die ehelichen LV schon geprägt haben -EK-Entwicklungen vor Trennung sind immer prägend; nach Trennung Berücksichtigung nur dann, wenn geplante bzw. voraussehbare Normalentwicklung -P: bei Betreuung: heute i.d.R. Doppelverdiener Ehe mit zeitweiser Berufsaussetzung zur Kinderbetreuung -> deswegen ist die nach Trennung aufgenommene Tätigkeit gerade keine Abweichung vom Normalverlauf -> das jetzt erzielte Einkommen ist dann als Surrogat für die KiBetreuung/Haushaltsführung anzusehen und als Eheprägend zu berücksichtigen, da sonst der Betreuende benachteiligt würde (so jetzt auch BGH NJW 01, 2254)</p> <p>Berechnungsmethoden: -> Erwerbstätigenbonus (1/7; bei Selbständigen und Nichtselbständigen): Abzug vom bereinigten Nettoeinkommen beider Ehegatten und danach Teilung der Summe -> bei anderen Einkünften (Zinsen, etc.) Anspruch auf die Hälfte ohne Abzug des E-Bonus!</p> <p>-Additionsmethode: <u>1.Stufe:</u> $\frac{1}{x}$ ($\frac{6}{7}$ x bereinigtes, prägendes NEK des Mannes + $\frac{6}{7}$ x bereinigtes, prägendes NEK der Frau) = Bedarf</p>	<p>§ 1578 I 1: -maßgeblich sind die ehelichen Lebensverhältnisse: $\frac{1}{2}$ des gemeinsamen bereinigten Eheprägenden Nettoeinkommens abzüglich des Erwerbstätigenbonus ergibt den vollen Unterhalt (und ist zugleich die Obergrenze des Bedarfs) -abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Scheidung; maßgeblich ist der bis dahin erreichte Lebenszuschnitt der Ehegatten; Änderungen nach der Scheidung können nur berücksichtigt werden, wenn si mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren und diese Erwartung die ehelichen LV bereits mitgeprägt hat; siehe § 1361: Additionsmethode -Einkommen, daß schon nach § 1361 keine Berücksichtigung findet, weil nicht Eheprägend, wird es auch beim nachehelichen Unterhalt nicht -P: ob Aufnahme/Ausweitung einer Berufstätigkeit nach der Trennung vor Scheidung der Normalentwicklung entspricht: BGH: bisher nicht als prägend berücksichtigt, ABER: dadurch Benachteiligung des die Kinder betreuenden Ehegatten -beachte: Kindesunterhalt u.a. vorrangige Unterhaltslasten sind nur beim Ehegattenunterhalt Abzugsposten, nicht beim Unterhalt für ein weiteres Kind! -> deswegen Aufbau: immer Kindesunterhalt vor Ehegattenunterhalt prüfen! -> der Kindesunterhalt ist immer i.H.d. Tabellenbetrages (vor Verrechnung mit Kindergeld!) abzuziehen!! -> der Vorwegabzug betrifft eheliche und nichteheliche Kinder, soweit die Zahlung bereits die ehelichen LV prägte (vgl. Palandt, § 1578 Rn.52) -> Unterhalt für Kinder aus einer neuen Ehe dürfen nicht als Abzugsposten geltend gemacht werden, da dieser Unterhalt nicht Eheprägend war -> Berücksichtigung nur bei der Leistungsfähigkeit möglich!</p>

<p>Unterhaltsbemessung §§ 1610 I, 1612a: richtet sich nach der Lebensstellung der Kindes, § 1610 I: Barunterhalt des minderjährigen Kindes: -dieses hat noch keine eigene Lebensstellung, sondern leitet diese von den Eltern ab; Folge: es kommt auf die Einkommensverhältnisse der Eltern an! -gleichmäßige Festlegung nach Düsseldorfer Tabelle (DT) -> die Pauschale als Regelbedarf richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils -DT für den Fall, daß Verpflichtiger für 2 Ki (egal ob ehelich od. nichtehelich) und Ehegatten Unterhalt leistet (sonst Abschläge/Zuschläge) -§ 1612a: 3 Möglichkeiten: •statischer Festbetrag (nur sinnvoll bei Unterhaltsrückständen, weil keine automatische Änderung, da Dynamisierung des KiUnterhaltsrechts nach § 1612a hier nicht zugute kommt, immer § 323 notwendig) •dynamischer Betrag als Regelbetrag für die derzeitige Altersstufe (lies § 1612a I) oder als Vomhundertsatz des Regelbetrages für alle 3 Altersstufen -> Vorteil: automatische Anpassung § 1612a IV, daher immer zu beantragen: Bezifferung bis zur nächsten Dynamisierung („derzeit“); KEINE Begrenzung auf Volljährigkeit, da Unterhaltspflicht darüberhinaus! -Kindergeld nicht in DT enthalten (ist auch KEIN Einkommen!!) deswegen Verrechnung mit dem Unterhalt gem. § 1612b: bei mdj Ki § 1612b I: 1/2 ist auf Unterhalt anzurechnen -> kein sog Zählkindvorteil § 1612b IV -> mehre Ki: das Kgeld ist nicht anteilig, sondern i.H.des auf dieses Kind anfallenden Betrages zu verrechnen -> beachte: Sicherung des Existenzminimums des KI, § 1612b V: keine Kigeldverrechnung, wenn 135 % des Regelbetrages unterschritten! dann: Differenz zu Gruppe 6 (135 %) bilden und diese noch vom hälftigen Kigeld abziehen; das Ergebnis ist dann das auf den</p>		<p>2.Stufe: Bedarf – 6/7 x bereinigtes, prägendes und nichtprägendes NEK des Bedürftigen = Höhe -P: Anrechnung von EK aus unzumutbarer Tätigkeit (keine Erwerbsobliegenheit hierfür): lt. BGH nichtprägendes EK; aber problematisch, weil Ehegatten während der Ehe hiervon gelebt haben! -> Anrechnung unter entsprechender Heranziehung von § 1577 II: bereinigtes NEK unter Abzug des Erwerbstätigenbonus wird i.d.R. zu 1/2 angerechnet (Abwägung)</p>	<p>§ 1578 I 2: -mögliche zeitweilige Begrenzung des vollen Unterhaltsanspruches und Abstellen auf den angemessenen Lebensbedarf = Einwendung des Unterhaltsschuldners, die sich auf alle Unterhaltstatbestände (nicht wie § 1573 V) bezieht -> äßt nicht wie § 1573 V den gesamten Unterhaltsanspruch entfallen, sondern setzt nur die Unterhaltshöhe nach einem gewissen Zeitraum herab -> Ehedauer: Zeit zwischen Eheschließung und Rechtshängigkeit der Scheidung; bei einer Ehedauer von 20 Jahren i.d.R. keine zeitliche Begrenzung -> angemessener Lebensbedarf liegt über dem Existenzminimum und orientiert sich am vorehelichen Leben</p>
---	--	--	--

	<p>Unterhalt anzurechnende Kindergeld -> Konsequenz für Antragsformulierung: das „anrechenbare“ Kigeld wird verrechnet ->eine genaue Bezifferung des Antrages ist nur bis zur nächsten Dynamisierung möglich (§ 1612b IV1) -Mehrbedarf (+), wenn über Regelbedarf hinausgehender Bedarf (Bsp.Behinderung) besteht und Kosten sachlich begründet (für beide Eltern anteilig, § 1606 III 1) -Rechenweg: -> bereinigtes NEK abzüglich berufsbedingte Mehraufwendungen (pauschal 5 % möglich) = maßgebliches NEK -> DT (Gruppe, Altersstufe, § 1612a III) -> Unterhaltsbetrag -> abzüglich 1/3Kigeld (ggf. 135% Differenz) und eigenes EK des Ki (voll oder hälftig) = geschuldeter Kindesunterhaltsbetrag; Rundung auf volle Euro, § 1612a II2</p>			
--	--	--	--	--

	Verwandtenunterhalt (Kindesunterhalt) §§ 1601 ff.	Familienunterhalt	Trennungsunterhalt	nachehelicher Unterhalt
Leistungsfähigkeit	<p>§ 1603 (+), wenn tatsächliche vorhandenes bereinigtes NEK über dem Selbstbehalt liegt; ggf ist fiktives EK anzusetzen -beachte: gegenüber Mdj und privilegierten Vollj (§ 1603 II2) erhöhte Leistungsverpflichtung deswegen: notwendiger Selbstbehalt ist dann das Existenzminimum (sonst höher, „angemessener Selbstbehalt“) -beachte: KEIN Entzug von der Unterhaltspflicht gegenüber Mdj durch Wiederheirat und Übernahme der Haushaltsführung + KiBetreuung! (sog. Hausmannrechtsprechung; das Bestimmungsrecht des § 1356 I muß insoweit zurücktreten; Ausnahme von der Hausmannrechtspr: der neue Partner hat ein wesentlich höheres Einkommen u. im Vergleich zur früheren Ehe fand kein Rollentausch statt; aber auch dann muß ggf. eine Nebentätigkeit aufgenommen werden, sofern dies zumutbar ist) -> bei einem demzufolge anzusetzenden fiktiven EK (welches nach früheren Tätigkeiten zu bestimmen ist) ist kein Selbstbehalt anzusetzen, da dieser vom neuen Ehepartner des Unterhaltspflichtigen verdient wird -> Ableitung entweder aus erhöhter Leistungsverpflichtung gem. § 1603 II oder Gleichrangigkeit der Unterhaltspflichten -> diese Rspr. findet keine Anwendung bei Vollj, weil diese nachrangig sind (§ 1609 I), der Vollj muß dies hinnehmen -> die Leistungsfähigkeit entfällt (§ 1603 I)</p>	§ 1360a	<p>-keine dem § 1581 entsprechende Regelung, aber gleiche -unter Berücksichtigung der vor der Scheidung noch bestehenden höheren Verantwortung der Ehegatten füreinander- Grundsätze gelten -> dies ergibt sich aus der Formulierung „ angemessen“ in § 1361 I 1 -gesamtes prägendes und nichtprägendes Einkommen des Pflichtigen ist maßgeblich für die Beurteilung -der Selbstbehalt ergibt sich aus dem errechneten Bedarf (1. Stufe)</p>	<p>§ 1581: -Beweislast für Unfähigkeit -> Unterhaltsschuldner -maßgeblich ist das gesamte prägende und nichtprägende Einkommen -Selbstbehalt = Bedarf (1.Stufe) -Einschränkungen durch trennungsbedingten Mehrbedarf, Kinder aus neuer Ehe deren Unterhalt nicht beim bereinigten Nettoeinkommen angerechnet wird -die sog. Hausmannrechtsprechung gilt auch hier -ggf. Mangelfall prüfen</p>

	Verwandtenunterhalt (Kindesunterhalt) §§ 1601 ff.	Familienunterhalt	Trennungsunterhalt	nachehelicher Unterhalt
Zusatzfragen	<p>-Verwirkung § 1611 II: NICHT bei Mdj!; bei Vollj enge Auslegung -Verzicht nicht für die Zukunft, § 1614; aber für die Vergangenheit -Verzug § 1613 -Rangfragen §§ 1608, 1609, 1615 I, II, III -Mangelfall</p> <p>Anspruch aus § 1615I Unterhalt von Mutter/Vater bei nichtehelichem Kind: -Vss. Vaterschaft steht fest - 3 Ansprüche: -> § 1615I I: 6 Wo vor bis 8 Wo nach der Geburt: Anspruch der Mutter gg. Er- zeuger, der nur auf der Geburt basiert -> § 1615I II 1,2: genereller Anspruch der Mutter: 4 Mon vor bis 3 Jahre nach Geburt; kein Nachweis der Ursächlich- keit des Unterbleibens einer Erwerbstät- tigkeit notwendig -> § 1615I II 3: Unterhalt über 3 Jahre nach Geburt hinaus -§ 1615I III 2 Anspruch gg Vater geht vor -§ 1615I III1 Unterhaltsbemessung ent- spricht §§ 1601ff.: -> Höhe: § 1610 I: Lebensstellung der Mutter maßgebend; Erziehungsgeld nicht anzurechnen § 9 BerzG -> Leistungsfähigkeit: vorrangige Pflichten des Vaters zu beachten: § 1615I III 2: gezeugtes Kind geht der Mutter, die Unterhalt nach § 1615I ver- langt, vor!</p> <p>bei Anspruch von Eltern gg. Kind: -vorrangige Haftung des Ehegatten be- achten § 1608/ § 1584 -grundartig andere Lebenssituation als bei Eltern-Kind-Unterhalt -> Erhöhung des Selbstbehalts und Abzug aller anzu- erkennenden Verbindlichkeiten</p>	<p>-Verzug: §§ 1360a III, 1613 -Rang: § 1608 -Verzicht nicht für die Zukunft: §§ 1360a III, 1614</p>	<p>-Verwirkung: §§ 1361 III, 1579 Nr. 2-7 -Verzug: §§ 1361 IV 4, 1360a III, 1613 I -Rang: §§ 1608, 1609, 1582, 1584 -Verzicht: nicht für die Zukunft, §§ 1361 IV 4, 1360a III, 1614</p>	<p>-Verwirkung: § 1579 Nr. 1-7 = rechtsver- nichtende Einwendung und deswegen v.A.w. zu beachten! -Verzug: § 1585b II, III -> einfaches Auskunftsverlangen ist nicht verzugsbegründend (§ 1613 I nicht ana- log) -> notwendig ist eine sog. Stufenmah- nung -> eine Stufenmahnung welche VOR Scheidung erfolgt, also VOR Fälligkeit des nachehelichen Unterhalts ist NICHT ver- zugsbegründend, weil eine Mahnung vor Anspruchsentstehung wirkungslos ist! -Rang: §§ 1608, 1609, 1582, 1584 -Verzicht: § 1585c -> formlos möglich; auch schon im Ehe- vertrag (§ 1408) möglich; immer § 138 prüfen -Ende des Anspruches: -> mit Bedarfswegfall -> mit Verzicht -> mit Tod des Berechtigten § 1586 I -> mit Wiederheirat § 1586 I -> bei Tod des UVerpflichteten: Übergang auf Erben § 1586b -Wiederaufleben des Anspruches § 1586a</p>

- als unterhaltsrechtliches Einkommen sind stets alle Einkünfte heranzuziehen:

- alle sieben Einkunftsarten des § 2 EStG u. sonstige Einkünfte nach § 22 EStG

-> bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind regelmäßig alle Leistungen anzusetzen (Urlaubs- u. Weihnachtsgeld, Prämien, Überstunden im Rahmen des Üblichen, etc.)

-> sonstige Vermögenswerte Vorteile (mietfreies Wohnen, sozialstaatliche Zuwendungen mit Einkommenscharakter (Arbeitslosengeld, Krankengeld), Bafög-Darlehen, Versorgungsleistungen für Dritte (Haushaltsführung für einen Lebensgefährten)

-> bei Sozialleistungen f. Körper- u. Gesundheitsschäden (Blindengeld, etc.) -> § 1610a!

- Kindergeld ist nicht als Einkommen anzusetzen, sondern wird mit dem Unterhalt verrechnet, § 1612 b

- kein Einkommen ist Sozialhilfe und Unterhaltsvorschuß als subsidiäre Leistung, Erziehungsgeld, § 9 BerzGG sowie freiwillige Leistungen Dritter, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht der Entlastung des Unterhaltspflichtigen dienen sollen; handelt es sich hingegen wirtschaftlich gesehen um eine Gegenleistung, so ist die Zuwendung Einkommen

- kein Einkommen ist weiterhin nach st. Rspr. des BGH die Haushaltsführung in der Ehe und die Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder (starke Benachteiligung des bis zur Scheidung berufstätigen Kinderbetreuenden Elternteil)

- bereinigtes Nettoeinkommen:

vom **Bruttoeinkommen** sind für die Unterhaltsberechnung abzuziehen:

./ . Einkommen- und Kirchensteuer

./ . Vorsorgeaufwendungen (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, Berufsständische Versorgung, Lebensversicherung bei Selbständigen als Altersversorgung)

= **Nettoeinkommen**.

./ . Berufsbedingte Aufwendungen (5 % pauschal bei Nichtselbständigen vom NETTOeinkommen, sonst nur bei konkretem Nachweis; **NICHT** bei Selbständigen, weil hier schon in der Einnahmen- Überschußrechnung voll berücksichtigt!)

./ . Konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter (nur laufend erhöhter Mehrbedarf, wenn Sozialleistung hierfür erbracht wird: § 1610 a; beim UPflichtigen: Mehrbedarf i.H.d. konkreten Nachweises abzugsfähig; beim UBerechtigten: genauso, soweit eigenes Einkommen, wenn (-), dann ist Mehrbedarf unselbständiger Bestandteil seines Unterhalts, also der Unterhaltshöhe und insoweit konkret geltend zu machen; **Abgrenzung** zu sog. „trennungsbedingtem Mehrbedarf“ (durch doppelte Haushaltsführung) –dies ist kein bei der Ermittlung des bereinigten NettoEK zu berücksichtigender Abzugsposten, sondern beim Berechtigten unselbständiger Bestandteil des Unterhaltsbedarfs, während er beim Pflichtigen die Leistungsfähigkeit einschränken kann

./ . Berücksichtigungswürdige Schulden [§§ 1581, 1603 I -> die Begleichung von anderen Schulden beeinflusst die Leistungsfähigkeit; (soweit der Berechtigte eigenes Einkommen hat, gelten für ihn die gleichen Grundsätze)]

-> beim Ehegattenunterhalt: nur bis zur Trennung entstandene Verbindlichkeiten berücksichtigungswürdig, da sie die ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien geprägt haben; Schulden, die nach Trennung entstanden sind, werden nicht abgezogen (im Einzelfall aber: Berücksichtigung als trennungsbedingter Mehrbedarf bei Leistungsfähigkeit)

-> beim Verwandtenunterhalt: auf eine eheliche Trennung kommt es hier nicht an, daher Interessenabwägung nach billigem Ermessen (Zweck der Verbindlichkeit, Art, Höhe, Grund, Kenntnis der Unterhaltsschuld)

NUR beim Ehegattenunterhalt und sonstigem Verwandtenunterhalt (Eltern-Kind, § 1615 I) abzuziehen:

./ . Kindesunterhalt und sonstige vorrangige Unterhaltslasten (deswegen Prüfung des Kindesunterhalts immer vor Ehegattenunterhalt !) (Abzug beim Ehegattenunterhalt **IMMER** i.H.d. Tabellenbetrags **VOR** Verrechnung des Kindergeldes!

[./ . bei ausreichendem Einkommen des Unterhaltspflichtigen vermögenswirksame Leistungen (gilt nicht bei Kindesunterhalt, da dieser immer der Vermögensbildung vorgeht!)]

= **bereinigtes Nettoeinkommen**